

Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Havelberg (Fassung der 1. Änderung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 13.05.2004 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Havelberg.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Sportstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der städtischen Sportstätten beantragt bzw. die vorgenannte Einrichtung benutzt.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenrechnung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu machen.
2. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
3. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebühren für den Sportbetrieb

1. Die Höhe der Gebühren bei der Benutzung der Sportanlagen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde:

Freianlagen

a) Kleinfeld	15,00 Euro
b) Großfelder	
Sportplatz Mühlenholz	15,00 Euro
Sportplatz Pestalozzistraße	15,00 Euro
Tennisplatz	15,00 Euro
c) Sportplatz "Am Eichenwald"	23,00 Euro

Umkleideräume und Sanitärräume je Einheit 5,00 Euro

Turn- und Sporthallen

a) Einfachhalle (1/3 Hallenschiff)	10,00 Euro
b) Hallenschiff	31,00 Euro

2. Eingetragene gemeinnützige Vereine sind bei der Benutzung der städtischen Sportstätten von Gebühren für den Sportbetrieb nach § 4 Punkt 1 dieser Satzung befreit.
3. Für die Nutzung der Küche mit Mehrzweckraum in der Sporthalle "Am Eichenwald" wird eine Gebühr von 13,- € pro Tag erhoben. Dazu ist eine Vereinbarung mit der Stadt Havelberg abzuschließen.
Eine kostenlose Nutzung des Mehrzweckraumes (ohne Küchenbenutzung) ist nur für gemeinnützige Zwecke durch Dritte statthaft und schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Sonstige Nutzungen

Kommerzielle Nutzungen und Veranstaltungen können vertraglich vereinbart werden. Dabei beträgt die Nutzungsgebühr 0,50 Euro je Tag und m². Zusätzliche Bewirtschaftungs- und Personalkosten sind der Stadt Havelberg zu erstatten.

§ 6 Gebühren für Duschchips

Für Duschchips wird eine Gebühr von 0,50 Euro pro Chip festgelegt.

§ 7 Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie Sportstätten zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 8 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.

§ 9 Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Havelberg, 13.05.2004

Poloski
Bürgermeister